



Ulrich Maier  
Leimenstrasse 1, Postfach  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 84 07  
E-Mail: [ulrich.maier@bs.ch](mailto:ulrich.maier@bs.ch)  
[www.ed.bs.ch](http://www.ed.bs.ch)

An die Kantonale Schulkonferenz Basel-  
Stadt (KSBS)

*elektronischer Versand*

---

Basel, 13. Dezember 2023

### **Einladung zur Konsultation zur Änderung der Verordnung über das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG)**

Sehr geehrter Herr Rohner

Gerne laden wir Sie zur Konsultation zur Änderung der Verordnung über das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) vom 15. Juni 2010 (SG 427.100) ein. Die Verordnung soll an die Entwicklungen im Bundes- und kantonalen Recht und an die heutige Praxis angepasst werden.

Anpassungsbedarf besteht vor allem aufgrund der Revision der kantonalen Berufsbildungsverordnung vom 19. Februar 2008 (SG 420.210) im Jahre 2020. Damals wurde in Nachvollzug der revidierten Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) eine Bestimmung zu den Höheren Fachschulen eingefügt (§ 29a kBBV). Danach sind neu die Bildungsanbieter für den Erlass der Studien- und Prüfungsreglemente für Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschulen (HF) zuständig. Diese Änderung wurde in der Verordnung über das BZG bis heute nicht nachvollzogen. Entsprechend sind aktuell noch enthaltene abweichende Regelungszuständigkeiten (siehe §§ 7, 17, 18, 19 und 21 BZG-VO) anzupassen.

Neu sollen sodann die Beschäftigung und die Entlöhnung von Lehrbeauftragten am BZG in der Verordnung geregelt werden (neuer § 15a). Die Lehrbeauftragten sollen mit jeweils auf ein Schuljahr befristeten Arbeitsverträgen angestellt werden können, was schon heute der Praxis entspricht. Die Entlöhnung richtet sich nach der Art des zu erteilenden Unterrichts (theoretisch/praktisch) und nach dem Alter. Der Ansatz pro Lektion richtet sich nach einer Vergütungstabelle auf der Grundlage der Lohntabelle des Kantons. Auch diese Entlöhnungsregelung entspricht bereits der Praxis.

Im Weiteren soll die seit Jahren bestehende Kooperation des BZG mit der Berner Fachhochschule (BFH) zur Durchführung von Studiengängen Pflege und Physiotherapie auf Niveau Fachhochschulen (FH) am Standort des BZG auf eine solidere Verordnungsgrundlage gestellt werden. Die Kooperation wird im Übrigen in einem Vertrag zwischen dem Erziehungsdepartement und der BFH geregelt.

Schliesslich sollen im Zuge der Revision verschiedene Bestimmungen redaktionell angepasst, präzisiert oder aufgehoben, weil sie nicht mehr geltendem Recht oder geltender Praxis entsprechen.

In der Beilage erhalten Sie die synoptischen Darstellungen der vorgeschlagenen Änderungen. Die einzelnen Anpassungen werden jeweils erläutert.

Wir wären dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum Freitag, 19. Januar 2023 zukommen lassen würden. Bitte senden Sie diese an [barbara.freyberger@bs.ch](mailto:barbara.freyberger@bs.ch).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrich Maier  
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

**Beilage**

- Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung BZG mit Erläuterungen